

Beilage Nr. I. zum Protokoll der vierzehnten öffentl. Sitzung vom 8. Juni 1848.

## B e r i c h t

des Abgeordneten Hetscher in Betreff der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit.

Meine Herren! Ich soll die Ehre haben, Ihnen im Namen des völkerrechtlichen Ausschusses über die Anträge der H. Dahlmann und mehrerer Anderer, so wie über verschiedene andere Anträge und Collectiv-Petitionen, die sich auf die gegenwärtige Lage der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit beziehen, zu berichten. Schon gestern haben sich Zeichen der Ungeduld kundgegeben. Sie werden aber begreifen, daß ich in einer so hochwichtigen Sache Ihnen selbst einen kurzen Bericht nicht aus dem Ärmel schütteln kann. Es waren viele Abgeordnete aus dem nördlichen Schleswig hier, es ließen fortwährend Anträge und immer wieder Anträge ein, und doch konnte es nicht einmal dem Ausschusse gelingen, die Anträge, wiewohl sie an denselben gewiesen waren, zu erhalten. Über diese Verhandlung und Zögerung verging die Zeit, und so ist es mir mit Mühe gelungen, selbst heute kaum mich im Stande zu fühlen, einen Bericht zu erstatte. Sie wissen, meine Herren, daß die Schleswig-Holsteinsche Sache eine große Theilnahme, man kann beinahe sagen, Leidenschaftlichkeit in ganz Deutschland rege gemacht hat, und dennoch wird es nicht in Abrede zu stellen seyn, daß Viele, welche ein bestimmtes Urtheil über die Sache fällen, nicht genau mit dem Sachverhalte bekannt sind. Die Sache ist schon an und für sich eine etwas verwickelte. Ich habe daher geglaubt, Ihren Wünschen entgegenzukommen, wenn ich mir erlaube, Einiges über den wahren Sachverhalt vorauszuschicken. Sollte ich indessen dabei Ihre Geduld zu sehr auf die Probe stellen, so bitte ich, mir nur ein Zeichen zu geben; ich werde dann unmittelbar zu dem Antrag übergehen. — Meine Herren! Ich werde also versuchen, Ihnen so gut es mir gelingen will, einen kurzen historischen Umriss der Sache zu geben.

Das Land Schleswig war, soweit die Geschichte reicht, von deutschen Völkernschaften bewohnt. Es wurde aber frühe von den Dänen, welche es als abgesondertes Herzogthum den nachgeborenen Söhnen der Königlichen Familie verliehen, unterjocht. Diese Lehnsherrn wußten bald sich die Erblichkeit zu erwerben. Dies konnte aber nur mit Hülfe der Grafen von Holstein geschehen, welche dabei für sich die Lehnsherrschaft auf das Herzogthum Schleswig und die Trennung desselben von Dänemark ausbedungen, das nennt man constitutio Waldemariana. Nach Aussterben der dänischen Lehnsträger der jüngeren Linie erhielten auch die Grafen von Holstein den wirklichen Besitz des Lehnens des Herzogthums Schleswig im Jahr 1375.

Es mußten aber lange Kriege vorangehen, ehe sie sich in dem definitiven Besitz feststellten; dies geschah im Jahr 1440, als Herzog Adolph von Holstein mit dem Herzogthume belehnt wurde. Nach dessen Tode im Jahr 1460 tritt uns die erste wichtige Entscheidung entgegen: Es wählten nämlich die holsteinischen Stände den Schwestersohn des Herzogs Adolph den König Christian von Dänemark, aber unter Hinzufügung einer sehr bestimmten Wahlcapitulation.

Der wesentliche Inhalt derselben war die ewige und unzertrennliche Verbindung Schleswigs und Holsteins, und die Trennung der Verwaltung von Dänemark für beide Herzogthümer in den wesentlichsten administrativen Beziehungen. Das sind die sogenannten Landesprivilegien, die unter allem Wechsel der Verhältnisse wenigstens in Staatsverträgen anerkannt und aufrecht erhalten wurden, obgleich sie de facto vielfach verlegt worden sind. Es änderte auch an der Aufrechthaltung dieser Landesprivilegien der Umstand nichts, daß die Königlich-Dänische Familie sich ebenfalls in Linien theilte, wodurch die Dänische und die Gottorper Linie entstand. Die Theilung aber, die diese beiden Länder vornahmen, bezog sich in der Hauptsache nur auf verschiedene Staatsdomänen. Die Länder selbst, nämlich Schleswig und Holstein, blieben, was die Verwaltung und die Landesregierung betrifft, im Wesentlichen verbunden; sie wurden gemeinschaftlich regiert, und namentlich wurden gemeinschaftliche Landtage und gemeinschaftliche Landgerichte gehalten. Dies war die Substanz jener Landesprivilegien. Im Laufe der Zeit, und soviel ich weiß im 16. oder 17. Jahrhundert hörte der Lehnsvorband von Schleswig gänzlich auf, und da man auch von dem ursprünglichen Gebrauch, die Regenten zu wählen, abging, so wurde die Erbfolge in der Mannslinie nach der Primogenitur-Ordnung eingeführt, was einen wesentlichen Unterschied von dem ungefähr gleichzeitig entstandenen Königsgesetz und der weiblichen oder cognatischen Erbfolge in der Krone Dänemark's ausmachte.

Ich gehe nun unmittelbar zu einem zweiten für die Beurtheilung der Schleswig'schen Sache sehr wichtigen Momenten über. Dies ist der nordische Krieg und Friedrich IV. Dieser eroberte durch Waffengewalt den Gottorpschen Anteil von Schleswig, verband denselben mit seinem Königlichen Anteil von Schleswig und erhielt dafür im J. 1721 die Garantie von England und Frankreich. Die Bedeutung dieser Incorporirung und die darauf bezügliche Garantie ist der Gegenstand vielfacher Controversen gewesen, wenigstens in der neuesten Zeit; denn früher moderten diese Dinge im Staub der Archive. Aber die dänische Regierung hat ihre Prätenzonen großtentheils auf eine einseitige Interpretation der erwähnten Akte gestützt, und man nicht anders sagen, als daß sie hier gänzlich im Unrecht ist. Es ist überzeugend nachgewiesen, daß die Einverleibung sich nur auf den herzogl. Gottorpschen Anteil bezog; nicht aber — und dies bitte ich festzuhalten — wurde das Herzogthum Schleswig dem Königreiche Dänemark incorporirt. Es bezogen sich mit andern Worten diese Staatstransaktionen nur auf die dynastischen, nicht aber auf die Landesrechte, und wenn bis auf die neuste Zeit bei der verwirrten gegenseitigen Darstellung desfalls Zweifel entstehen könnten, so ist dagegen jetzt kaum mehr einem Zweifel Raum zu geben, seitdem die Schrift des oldenburgischen Archivars Levekus erschien, welcher aus authentischen Dokumenten, aus Berichten des großbritannischen

Botschafters Bothmer in Kopenhagen und aus eigenhändigen Briefen Georgs I. nachweist, daß die Garantie der Mächte sich nur auf den Herzogl. Anteil von Schleswig bezog, und daß ferner in den eigenhändigen Briefen Georgs I. wiederholt und in offizieller Weise erklärt ist, daß jene Garantie durchaus nur vorbehaltlich der wohlerwörbenen Rechte Dritter verstanden seyn solle. Ich glaube hiermit über diesen vielbestrittenen Punkt genug gesagt zu haben, und will nunmehr, um Sie nicht zu ermüden, zu der neuesten Zeit übergehen. Denn diese neueste Zeit war es, welche die ganze Controverse in Auseinandersetzung gebracht hat, und zwar aus Anlaß des natürlichen Gedankens oder der Frage, wie sich die Erbfolgeordnung in den Herzogthümern gegenüber Dänemark gestalten werde, besonders jetzt, wo nur wenige Erben von dem Mannsstamm da sind, und zwar ohne wahrscheinliche Aussicht auf Nachkommenhaft. Da trat, wenn ich recht unterrichtet bin, zuerst die Rothschilder Ständerversammlung mit Prätentionen auf, die alles Grundes ermangelten. Sie wollte das Königsgesetz, nämlich die absolute dänische Verwaltungsweise und die weibliche Erbfolgeordnung auf die Herzogthümer angewendet wissen. Diesem traten letztere entschieden entgegen, und zwar Holstein im Jahre 1844 in einer Rechtsverwahrung, Schleswig im Jahre 1846 in einer Adresse an den König. Die Substanz dieser beiden Deductionen war die Darstellung oder Gestandmachung der drei bestimmten Rechte, welche die Herzogthümer für sich in Anspruch nahmen und darin bestehen, einmal daß sie selbständige Staaten, ferner daß sie unwiderruflich engverbundene Staaten sind, und endlich daß nur die agnatische Erbfolge bei ihnen Platz greift. Da begann nun die lebhafte Controverse, wovon wir Alle Zeugen waren. König Christian VIII., ein wohlmeinender und gelehrter Herr, der aber vielleicht die Stimmung seiner Herzogthümer weniger kannte, erließ bekanntlich den offenen Brief vom 8. Juli 1846, worauf nach nicht langer Zeit die bekannte Beschlusnahme der Bundesversammlung vom September 1846 erfolgte. Allerdings wird in dem offenen Brief hauptsächlich nur die Erbfolgefrage erwähnt; allein die darin enthaltene Andeutung, die die unbedingte Selbständigkeit und unauflösliche Verbindung von Schleswig und Holstein in Zweifel stellte, verbreitete eine gewaltige Unruhe im Lande, und, wie bekannt, auch in ganz Deutschland. Auch der Bundesbeschluß vom September 1846 bezog sich wesentlich auf das agnatische Erbfolgerecht, verwahrte aber in eventum auch das öffentliche Recht der Herzogthümer in bekannter Weise. Nach dem Tode Christians VIII. war einer der ersten Akte seines Nachfolgers, des jetzigen Königs, die Erlassung des bekannten Constitutionsrescripts, eines Constitutionsrescripts, das den Herzogthümern die Aussicht auf eine anscheinend sehr liberale Verfassung eröffnete, dagegen die Nationalitätsfrage für sie als wesentlich gefährdet erscheinen ließ. Es war eine Versammlung von Notabeln nach Kopenhagen berufen, und hier war nun zu entscheiden, ob die politische Freiheit oder die Nationalität schwerer in die Waagschale fallen werde. Man entschied sich für das letztere. Zwar zeigte man eine bedingte Geneigtheit in den Herzogthümern, erfahrene Männer zu senden, aber ich sage auch nur eine bedingte, d. h. mit Verwahrung und Gesuchen verbundene. In Dänemark hatte dagegen jenes Constitutionsrescript einen umgekehrten Erfolg. Schon lange bestand dort eine fanatische Partei, und ich nenne sie so mehr ihrer Mittel, als ihres Zweckes wegen; denn ich weiß die politische Neigung und Handlungsweise anderer Völker auch zu würdigen. Es waren die Leute am Ende von dem Bewußtsein und der gerechten Besorgniß durchdrungen, daß bei der gänzlichen Lostrennung der Herzogthümer die Existenz von Dänemark selbst auf dem Spiele stehen möchte. Dieser Partei, die ich die fanatische nenne, und welche besonders die Clubbs beherrschte, gelang es, ein Übergewicht in dem Rath der Krone zu erlangen. Sie wußte der Ansicht für einen gewaltsamen Eingriff Seitens Dänemarks in das staatliche Recht Schleswig-Holstein's das Übergewicht zu verschaffen, und es trat jenes Ministerium ein, das man wirklich ein revolutionäres nennen kann, weil es sich über den Rechtsboden wegsetzte. Wirklich deutet auch das Programm, welches es erließ, ganz bestimmt auf die gewaltsame und entschiedene Einverleibung Schleswig's ohne Berücksichtigung des Rechtsstandes hin. In Schleswig und Holstein verursachte dies abermals eine große Aufregung und man schickte eine Deputation nach Kopenhagen, die, soviel ich weiß, mit dem doppelten Zweck dahinging, einmal die staatsrechtlichen Verhältnisse besonders zu schützen, und dann um bei dem König den Anschluß an den deutschen Bund auch für Schleswig zu beantragen. Ehe jedoch die Antwort des Königs nach Kiel oder nach Holstein gelangen konnte, hatte dort schon die Aufregung und Besorgniß vor jenen Ansichten und Absichten, besonders da sie mit sehr umfassenden Kriegsrüstungen in Dänemark zusammentrafen, zur raschen Entwicklung der Ereignisse geführt. In einer Nacht erklärte sich das Land und es erstand die provisorische Regierung, die in dem Briefe des Königs von Preußen an den Herzog von Augustenburg, welcher in Beziehung auf seine Zeitgemäßheit verschieden beurtheilt worden ist, eine starke moralische Stütze fand. So stand die Sache, als die Antwort von Kopenhagen mit den künftlich aufgehaltenen und in ihrem Leben bedrohten Abgeordneten eintraf. Sie lautete auf Einverleibung des Herzogthums Schleswig und Lostrennung desselben von Holstein, wenn auch nicht gerade in den Worten, doch in der Substanz. Nun folgten die Kriegsereignisse, die Sie kennen, und zwar zuerst die glückliche Einnahme von Rendsburg; doch will ich nicht weiter hiervon sprechen, da Ihnen diese Dinge eben so gut oder besser bekannt sind, als mir. Ich schweige selbst von der glorreichen Eroberung des Danewirk, wo die preußischen Truppen sich unverwölkliche Lorbeer erpflückten. Was sollte ich auch hierzu nach dem begeisterten Juruf von Benedey noch sagen? Ich gehe weiter und fasse mit Ihnen die jetzige Lage der Dinge ins Auge. Als schon Schleswig ganz von den dänischen Truppen gesäubert, ja sogar die Bundesstruppen in das Herz von Jütland eingedrungen, und zur Entgeltung für die Wegnahme deutscher Schiffe eine Contribution von 2 Millionen Species im Lande ausgeschrieben war, da trat plötzlich der Rückzug ein, und es wurde nicht blos Jütland, sondern auch der nördliche Theil von Schleswig geräumt. Es ist nicht zu läugnen, daß dieser plötzliche und unerklärliche Rückzug eine gewaltige Aufregung und Entrüstung hervorrief, und wenn auch nicht die nothwendige Ursache trauriger Verhältnisse war, doch von solchen insoweit begleitet war, als eine große Zahl von Flüchtlingen, fürchtend, gewaltsam von den Dänen als Geißel fortgeschleppt und mishandelt zu werden, sich nach Süden und namentlich auch hierher wendete. Es war natürlich, daß man diesen Rückzug mit den obschwebenden Unterhandlungen über den Frieden und den Waffenstillstand in Verbindung brachte.

Über den materiellen Inhalt der Friedensbedingungen und den formalen Gang der Unterhandlungen ist, so viel

ich weiß, officiell nichts zur öffentlichen Kenntniß gekommen, und ebenso wenig über die Frage: ob und unter welchen Bedingungen ein Waffenstillstand geschlossen sey, oder bevorstehe. Genug, unter Denjenigen, die von Norden kommen und die Sachlage genau kennen, hat sich die Ansicht festgestellt, daß Jütland aus politischen, Schleswig dagegen nur aus strategischen Rücksichten geräumt worden sey, und ich glaube, man kann annehmen, daß wenigstens theilweise diese Ansicht eine Bestätigung in dem jüngsten Bundesbeschluß vom 5. Juni d. J. findet, der so wichtig ist, daß Sie mir erlauben werden, zumal da er ganz kurz ist, ihn zu verlesen.

61. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 5. Juni 1848.

In Folge eines Berichts des Generals von Wrangel über die Zurückziehung der deutschen Truppen aus Jütland und einem Theile von Schleswig und in Gemäßheit einer Mittheilung des Gesandten von Holstein über das verzögerte Eintreffen der vollen Contingente des zum Kriege aufgebotenen 10. Bundesarmee-corps stellt der genannte Gesandte den Antrag, die geeigneten Maafzregeln zu treffen, um die Vervollständigung der Bundesarmee in ihrer ganzen Contingentsstärke zu veranlassen. Es wird hierauf beschlossen, eine aus dem Gesandten von Bayern und dem Vorstande der dem Bundestag beigegebenen Militärcommission bestehenden Commission an die betreffenden Regierungen abzusenden und an Ort und Stelle zu untersuchen, ob und welche Hindernisse der Erfüllung der Bundespflicht im Wege stehen und die Beseitigung derselben so schnell wie möglich zu bewirken.

Da zugleich der General v. Wrangel die von seiner Armee genommene Stellung angezeigt, und um weitere Instructionen gebeten hatte, so wurde beschlossen, ihm unter Benachrichtigung der vorhin erwähnten Verfügung und der hiernach zu erwartenden schleunigen Verstärkung zu erwiedern, daß der Bundesversammlung keine politischen Gründe vorliegen, welche der Wiederbesetzung der geräumten Länderteile entgegenstehen und der General v. Wrangel die Befreiung des von den Dänischen Truppen neuerlich besetzten Theils von Schleswig zu bewirken wissen werde.

Aus dem letzten Theil dieses Beschlusses, meine Herren, wird Ihnen nun verständlich sein, wenn ich sage, daß die Auslegung der nordischen Bewohner wenigstens theilweise ihre Bestätigung in diesem Bundesbeschuß finde; denn wenn er sie ganz gefunden hätte, so würde die Wiederbesetzung nicht nur Nord-Schleswigs, sondern auch Jütlands angeordnet worden seyn. Meine Herren, bei dieser Sachlage, bei dieser Ungewißheit über den Fortgang der Friedens- und Waffenstillstands-Unterhandlungen fanden sich der Herr Abgeordnete Dahlmann und seine verehrten Landsleute veranlaßt, den bekannten Antrag an die hohe Nationalversammlung zu stellen. Soll ich ihn vorlesen, oder ist er Ihnen gegenwärtig? (Stimmen: vorlesen.) (Nach einer Pause) Ich habe diesen Antrag nicht bei mir, ich bitte mich deshalb zu entschuldigen, aber sein wesentlicher Inhalt stimmt mit der Form, die wir Ihnen selbst beantragt haben, überein, und wird sich also mit dem Antrage selbst besprechen lassen. Gleichzeitig mit diesem Antrage des Herrn Dahlmann und anderer wurde bei der Nationalversammlung ein Antrag der Abgeordneten von Stadt und Amt Hadersleben, welche hauptsächlich Schutz für ihre blosgestellte Landdistrikte beantragen, eingereicht, und ebenso sind im Verlaufe der jüngsten Tage wiederum eine Reihe von selbstständigen Anträgen verehrter Mitglieder der Nationalversammlung und andere Collectivgesuche hier eingetroffen. Sie sind mir zum Theil erst gestern Abend spät zugestellt worden und haben daher nicht alle Gegenstand der Berathung des Ausschusses seyn können. Wenn ich mich also ganz kurz über diese Anträge ausspreche, so geschieht es nur in der Erwartung, daß ich darin im Wesentlichen mit der Ansicht wenigstens der Mehrheit des Ausschusses übereinstimme; ich kann aber natürlich nicht dafür haften. Im Wesentlichen sind diese Anträge also auf zweierlei gerichtet: erstens auf die Aufrechthaltung der ungetrennten Verbindung der beiden Herzogthümer; zweitens auf Schutz und Sicherstellung vor den möglichen Einfällen der Feinde; dann aber schließen sich mehrere selbstständige Anträge an, die viel weiter gehen. Einige beantragten, es sollte von der Nationalversammlung zum Voraus als allgemeines Prinzip hingestellt werden, daß Friedensverträge und Verträge überhaupt mit dem Auslande ohne Kenntnißnahme und Genehmigung der hohen Nationalversammlung nicht abgeschlossen werden dürfen; andere wiederum verlangen, die Nationalversammlung soll von der Bundesversammlung oder resp. von der preußischen Regierung sich die betreffenden Acten, Documente, Mittheilungen und Vorlagen verschaffen, um vor allen Dingen die Lage der Sache vollständig übersehen und beurtheilen zu können; andere endlich, wenn ich mich nicht irre, sind darauf gerichtet, die Nationalversammlung möge aussprechen, daß ganz Schleswig bei Deutschland verbleiben müsse. Ich will über diese Anträge im Wesentlichen nur zwei Worte sagen. Was den ersten Antrag betrifft, der eigentlich einen Artikel unserer Reichsverfassung nach seiner individuellen Ansicht anticipando hinstellt, so glaube ich nicht nach dem Geiste und Sinne, der sich im Ausschuß ausgesprochen hat, daß dieser sich damit einverstanden erklären kann. Das muß der Reichsverfassung vorbehalten bleiben und darf nicht gelegentlich bei einem einzelnen Fall beschlossen werden. Was das Verlangen an die Bundesversammlung oder an die preußische Regierung betrifft, die entsprechenden Vorlagen, Acten und Mittheilungen zu machen, resp. zu ertheilen, so glaube ich auch die Ansicht des Ausschusses dahin aussprechen zu können, daß er sich auch damit in diesem Augenblick nicht einverstanden erklären kann. Es scheint gegen den Gebrauch des europäischen Völkerrechts zu seyn, daß man in so großen deliberirenden Versammlungen, wie die Nationalversammlung, die Documente und Mittheilungen über obschwebende Verhandlungen communicirt, eben weil solche Mittheilungen störend eingreifen und compromittiren könnten. Und endlich, meine Herren, was das Gesuch betrifft, die Nationalversammlung wolle aussprechen, daß ganz Schleswig definitiv bei Deutschland zu verbleiben habe, so glaube ich auch, daß der Ausschuß sich in diesem Augenblick auf eine so kategorische Erklärung nicht empfehlend einlassen werde, weil der Antrag pendente Friedensunterhandlungen nicht nur vorgreift, sondern auch eine Frage, die man wenigstens als eine bestrittene hinstellen kann, eigenmächtig zu entscheiden scheint. Ich will mich auf diese wenigen Worte in dieser Beziehung beschränken,

und nur zur ferneren Justification derselben auf das Resultat hinweisen, das Sie sich aus meiner kurzen übersichtlichen Darstellung ziehen können. Ich habe nämlich das Recht der Herzogthümer auf ihre Landesprivilegien, daß sie unzertrennlich verbundene Staaten seyen, und die agnatische Erbfolgeordnung allein in ihnen stattfinde, nach kurzer Berührung der Controverspunkte als ein unzweifelhaftes hingestellt, und dabei beharre ich. Aber daneben stellt sich die Frage: hat Deutschland ein unbedingtes und ein unzweifelhaftes Recht zu verlangen, daß ganz Schleswig zum deutschen Bunde gehören soll? und da begnügen ich mich, für jetzt nach meiner Überzeugung zu sagen, daß das eine bestrittene und zweifelhafte Frage ist; ich wünsche aber nicht, auf diese Controverse hier einzugehen, und glaube, Sie werden die Gründe meiner Rückhaltung zu würdigen wissen. Ich habe nur so viel gesagt, um die verschiedenen Anträge nicht unerwähnt zu lassen; es wird Ihnen aber schon aus dieser Erklärung einleuchten, was eigentlich die Motive zu dem Antrage des Ausschusses gewesen sind, denn diese liegen eben in der kurzen historischen Deduction und der Auffassungsweise des Ausschusses in Bezug auf die obschwebenden Unterhandlungen und auf die gegenwärtige Lage. Ich werde mich nun also beeilen, Ihnen diesen Antrag zu verlesen:

„Der Ausschuss für völkerrechtliche und internationale Verhältnisse und für die ihm zuzuweisenden Fragen des inneren Staatsrechts hat auf Anlaß des Antrags der Abgeordneten Dahlmann, Michelsen, Francke, Gülich, Engel, Droyssen, Claussen, Neergaard, Esmarsch und Watz, die Schleswig-Holsteinsche Sache betreffend, vom 2. Juni, und auf Anlaß eines gleichfalls auf die Schleswig'sche Sache bezüglichen Gesuches von Dr. Mayer, E. B. Holst und J. F. Lorenzen, Abgesandten von Stadt und Amt Hadersleben, vom 2. Juni, in seiner Sitzung vom 3. Juni beschlossen, bei der National-Versammlung folgende Beschlüsse zu bringen:

„Die deutsche National-Versammlung erklärt, daß die Schleswig'sche Sache, als eine Angelegenheit der deutschen Nation, zu dem Bereich ihrer Wirksamkeit gehört und verlangt, daß bei dem Abschluß des Friedens mit der Krone Dänemark das Recht der Herzogthümer Schleswig und Holstein und die Ehre Deutschlands gewahrt werde.“

Fragen Sie mich bei dem ersten und unbedingt wichtigsten Theile dieses Antrags, wie die Adresse dieses Verlangens heißt, so kann ich Ihnen nur sagen, es ist die Executiv-Gewalt, es ist entweder die Bundesversammlung, oder die uns bevorstehende provisorische Executiv-Gewalt; an eine andere kann es nicht gerichtet sein. Der zweite Theil des Antrags lautet:

„Auch spricht die deutsche National-Versammlung die zuversichtliche Erwartung aus, in der Voraussetzung, daß der Rückzug der deutschen Bundesstruppen nach dem Süden Schleswigs strategischen Gründen beizumessen sey, daß für die erforderliche Verstärkung des Bundesheeres in Schleswig-Holstein, so wie für die Sicherstellung des durch den erwähnten Rückzug den feindlichen Einfällen etwa blosgestellten nördlichen Schleswigs schleunige und wirksame Fürsorge getroffen werde.“

Sie wissen so gut wie ich, meine Herren, daß dieser zweite Antrag durch die Anordnungen der Bundesversammlungen, welche Ihnen in dem verlesenen Bundeschluß zur Kenntniß gekommen sind, erledigt zu seyn scheint, und diese sind auch, wie wir wissen, ihrer Realisirung entgegengeführt, ja wir haben die bestimmte Nachricht aus dem Norden, daß die Truppen schon wieder vorgerückt sind. Ich kann also, meine Herren, mich für jetzt nur darauf beschränken, Ihnen die Annahme dieses Antrags dringend zu empfehlen, wenigstens für jetzt unbedingt des ersten Theils. Der zweite ist unerheblicher geworden, kann aber stehen bleiben, damit in Erfüllung gehe, was hier gefordert wird, und zum Theile bereits geschehen ist. Ich wiederhole, ich will nicht auf fernere Controversen in der Sache für diesen Augenblick eingehen, ich kann nur wünschen, daß die hohe Versammlung die in der Mareckschen Sache neulich eine so große Besonnenheit und einen so richtigen Takt bewährte, geneigen wolle, den Antrag so, wie er gestellt, zu genehmigen. Ich werde mir aber das Recht, das mir schon als Berichterstatter zusteht, reserviren müssen, wenn etwa entschiedene Widersprüche sich geltend machen, oder etwaige Modificationsanträge eine Wahrscheinlichkeit ihrer Annahme gewinnen sollten. (Mehrere Stimmen: Bravo, sehr gut!)